

EU-RICHTLINIE ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZ- INSTRUMENTE (MIFID II)

KUNDENINFORMATIONEN-
BROSCHÜRE

Stand September 2024

WAS SIE ÜBER MIFID WISSEN SOLLTEN.

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden!

Seit dem 03.01.2018 gilt die **EU-Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)*** im Handel mit Wertpapieren. Diese wird in Österreich durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), sowie die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) 600/2014** samt zahlreichen begleitenden Regelungen umgesetzt.

Die gesetzlichen Vorgaben verfolgen die **Stärkung des Anlegerschutzes**. Ziel sind die **Erhöhung der Markttransparenz** sowie **europaweite harmonisierte Aufsichtsregeln für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen**.

Die Regelungen gelten **europaweit für alle Banken und Unternehmen**, die Dienstleistungen rund um das Wertpapiergeschäft anbieten. Die Austrian Anadi Bank AG begrüßt und unterstützt diese Initiative, denn sie macht Standards für alle Marktteilnehmer verbindlich.

In dieser Broschüre haben wir **wesentliche Eckpfeiler unserer Bank und unserer Wertpapierdienstleistungen** für Sie zusammengefasst. Eine Informationsbroschüre kann aber niemals ein persönliches Gespräch ersetzen. Greifen Sie bei offenen Fragen auf das **Know-how unserer langjährig erfahrenen, hochqualifizierten Fachexperten** zu. Die jeweils aktuelle Version der „Kundeninformationsbroschüre zur EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumenten (MiFID II)“ finden Sie unter **anadibank.com/de/rechtliche-hinweise**.

Mit freundlichen Grüßen
Austrian Anadi Bank Team

** RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.*

*** VERORDNUNG (EU) Nr. 600/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012*

Diese Kundeninformation dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zur Angebotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater.

Der Inhalt dieser Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt und mehrmals überprüft. Fehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Stand: September 2024

Für den Inhalt verantwortlich:

Austrian Anadi Bank AG | Inglitschstraße 5A | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
FN 245157a/LG Klagenfurt | DVR 2110537
Tel. +43 (0) 50202 0 | Fax +43 (0) 50202 3000 | austrian@anadibank.com
anadibank.com

INHALT

A.	Informationen über das Unternehmen	4
B.	Informationen über Dienstleistungen	7
C.	Informationen zur Kundenklassifizierung	8
D.	Informationen über den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern	9
E.	Beschwerden/Anfragen	10
F.	Informationen über Kosten und Nebenkosten	10
G.	Ausführungspolitik der Anadi Bank „Best Execution Policy“	11
H.	Informationen über Zuwendungen und Vorteile	19
I.	Umgang mit Interessenkonflikten	19
J.	Risikohinweise	21

INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN UND SEINE DIENSTLEISTUNGEN

Gemäß den Vorgaben des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen:

A. Informationen über das Unternehmen

Austrian Anadi Bank AG
Inglitschstraße 5A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Austria
Tel. +43 (0)50202 0, Fax +43 (0)50202 3000
austrian@anadibank.com, anadibank.com

Bankkonzession und zuständige Aufsichtsbehörde

Wir besitzen eine Bankkonzession gemäß § 1 Bankwesengesetz (BWG). Zuständige Aufsichtsbehörde ist die österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at).

Kommunikationsmittel und Sprache

Sie können mit uns persönlich, telefonisch oder schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch oder mittels Wertpapierhandel via Internetbanking erteilt werden. Für telefonische bzw. Aufträge des Wertpapierhandels via Internetbanking gelten gesonderte Vereinbarungen.

Information über Einlagensicherung – Anlegerentschädigung

Die Einlagensicherung und die Anlegerentschädigung sind in Österreich im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG) geregelt. Bei diesen Bestimmungen handelt es sich um die Umsetzung von entsprechenden Richtlinien der EU in innerstaatliches Recht.

Die Einlagensicherung AUSTRIA GES.m.b.H. ist die Sicherungseinrichtung für alle österreichischen Kreditinstitute. Ausgenommen davon sind jene Banken, welche dem institutsbezogenen Sicherungssystem von Erste Bank und Sparkassen angehören und deshalb durch die S-Haftungs GmbH gesichert sind.

Jedes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich, das Kundeneinlagen entgegennimmt, muss einer dieser beiden Sicherungseinrichtungen angehören, andernfalls erlischt seine Konzession zur Entgegennahme von Einlagen. Ob und welche Konzession ein Kreditinstitut in Österreich hat, lässt sich auf der Website der FMA (<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/banken.html>) einsehen. Die Eigentümerstruktur eines Kreditinstituts ist sowohl für die Einlagensicherung als auch für die Anlegerentschädigung unerheblich; wesentlich ist das Vorliegen einer österreichischen Konzession.

Rechtlich unselbständige Filialen ausländischer Kreditinstitute, die im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in Österreich Einlagen entgegennehmen oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen und daher keine österreichische Bankkonzession haben, unterliegen der Einlagensicherung bzw. der Anlegerentschädigung im Sitzstaat des Kreditinstitutes. Daher sind allfällige Ansprüche grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Sitzstaates geltend zu machen.

Einlagensicherung:

Einlagen bei der



(1)

sind geschützt durch:



Sicherungsobergrenze:

EUR 100.000 pro Einleger pro Kreditinstitut

(2)

Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:

Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000

(2)

Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:

Die Obergrenze von EUR 100.000 gilt für jeden einzelnen Einleger

(3)

Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:

7 Arbeitstage

(4)

Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH Sitz: Wipplingerstrasse 34/DG 4, 1010 Wien Tel.: +43 (1) 5339803 mailto: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Unterschrift des Kunden

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt.

Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000 vom Einlagensicherungssystem erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000 auf einem Sparkonto und EUR 20.000 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000 erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt.

Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

In einigen Fällen sind Einlagen über EUR 100.000 hinaus bis zu einer Höhe von EUR 500.000 gesichert:

1. Die Einlagen
 - a) resultieren aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien, oder
 - b) erfüllen gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke und knüpfen an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod, oder
 - c) beruhen auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung,

und
2. der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Der Einleger hat innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls einen Antrag für die Erstattung dieser über eine Höhe von EUR 100.000 hinaus als gedeckt geltenden Einlagen an das Einlagensicherungssystem zu stellen.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000 für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA GesmbH, Wipplingerstrasse 34/DG 4, 1010 Wien, Tel.: +43 (1) 5339803, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt.

Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt.

Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht.

Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Gedekte Einlagen werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.

Erstattungsfähige Einlagen werden bei der Berechnung der gedeckten Einlagen nicht berücksichtigt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Anlegerentschädigung

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm auf Wunsch jederzeit auszuliefern oder auf ein von ihm benanntes anderes Depot zu übertragen.

Sie sind daher grundsätzlich weder ein Fall für die Einlagensicherung noch für die Anlegerentschädigung.

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, von der Bank im Sicherungsfall allerdings nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden können, sind im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000,- gesichert.

Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind als gedeckte Einlage im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen (§ 51 Abs 1 ESAEG).

Beträge, die aus dem Rückfluss aus Wertpapieren des Kunden stammen (z. B. Dividendenerträge, Kuponauszahlungen, Tilgungen oder Verkaufserlöse), sind als Guthaben auf einem Konto des Kunden im Rahmen der Einlagensicherung bis zum Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Erträge, die zwischen Eintritt des Sicherungsfalls und der Auszahlung des gesicherten Betrags anfallen, werden im Rahmen der Anlegerentschädigung berücksichtigt (§ 50 Abs. 2 ESAEG).

Bei Anlegern, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht der Sicherungseinrichtung mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt (§ 47 Abs. 1 ESAEG). Hier kommt also, anders als bei der Einlagensicherung, ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % zum Tragen.

Bitte beachten Sie, dass das ESAEG in § 47 Abs. 2 bestimmte Forderungen aus Wertpapiergeschäften von der Sicherung im Rahmen der Anlegerentschädigung ausschließt. Den konkreten Gesetzestext finden Sie im Rechtsinformationssystem unter www.ris.bka.gv.at.

Forderungen aus der Anlegerentschädigung sind innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Sicherungsfalls bei der Sicherungseinrichtung anzumelden und innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Höhe und Berechtigung durch die Sicherungseinrichtung auszuzahlen.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Anlegerentschädigung ist ein Antrag an die Sicherungseinrichtung erforderlich.

Weiterführende Informationen zum Thema Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie in den FAQ zu Einlagensicherung und Anlegerentschädigung sowie in der Anlage zu § 37 a BWG Informationsbogen für den Anleger unter anadibank.com/de/rechtliche-hinweise.

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte

Über jede getätigte Wertpapiertransaktion erhalten Sie umgehend eine entsprechende Wertpapierabrechnung. Einmal pro Quartal erhalten Sie eine Aufstellung Ihrer Positionen in Form eines Depotauszugs bzw. Portfoliodatenabgleichs bei Derivatgeschäften.

„Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kundenkommunikation“

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung Ihrer Wertpapieraufträge bezieht, müssen wir aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen aufzeichnen und für mindestens 5 Jahre und bei Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsbehörde bis zu 7 Jahre aufbewahren. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung.

Sofern Sie keine Aufzeichnung der telefonischen oder elektronischen Kommunikation Ihrer Wertpapiergeschäfte wünschen, bitten wir Sie um einen entsprechenden Hinweis. In diesem Fall beschränkt sich die Kommunikation über Ihre Wertpapiergeschäfte auf die persönliche Kommunikation mit Ihrem Kundenbetreuer.

Vermittler

Sollte sich die Anadi Bank im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler bedienen, so werden diese in ein öffentliches Register gemäß § 36 WAG 2018 eingetragen.

B. Informationen über Dienstleistungen

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG, ausgenommen die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen, das Bauspargeschäft, die Verwaltung von Kapitalanlagefonds nach dem Investmentfondsgesetz, die Verwaltung von Immobilienfonds nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz, die Errichtung oder Verwaltung von Beteiligungsfonds nach dem Beteiligungsfondsgesetz sowie die Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen.
2. Das Hypothekenbankgeschäft.
3. Der Geschäftsgegenstand umfasst ferner
 - die Tätigkeiten eines Finanzinstitutes im Sinne des § 1 Abs. 2 BWG,
 - die Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 BWG,
 - die Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten),
 - die Betriebsberatung und Betriebsorganisation,
 - die Vermögensberatung und -verwaltung auch im Wege von Treuhandgeschäften,
 - die Immobilienverwaltung,
 - die Vermietung und Verpachtung von eigenen Liegenschaften und Mobilien,
 - die Immobilienmakler- und Bauträgertätigkeit,
 - den Vertrieb von Spielanteilen behördlich bewilligter Glücksspiele,
 - die Beteiligung an Unternehmen aller Art,
 - den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmen,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden oder liegenschaftsgleichen Rechten sowie
 - unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt alle Geschäfte, die geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten und in Letztere Geschäftszweige auszugliedern.
5. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft

Die Anadi Bank bietet Ihnen keine Wertpapier-Anlageberatung mehr an, sondern nur beratungsfreies Geschäft.

Die Anlageentscheidung des Kunden beruht im Gegensatz zum Beratungsgeschäft nicht auf einer persönlichen Anlageempfehlung der Anadi Bank.

Unter Dienstleistungen im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts sind daher jene zu verstehen,

- bei denen die Anadi Bank allgemeine Informationen (produktspezifische, anlagegerechte Informationen) erteilt und/oder
- bei denen der Kunde seinen Anlagewunsch bereits exakt spezifiziert und
- seitens der Bank keine persönliche Empfehlung erfolgt.

Im Rahmen eines beratungsfreien Geschäfts, treffen Sie Ihre Anlageentscheidung selbständig. Wir holen in diesem Fall von Ihnen nur die erforderlichen Informationen über Ihre Erfahrungen und Kenntnisse im Rahmen von Wertpapiergeschäften ein. Erteilen Sie uns die erforderlichen Informationen nicht oder ist das Produkt für Sie nicht angemessen, werden Sie von uns darauf in standardisierter Form hingewiesen.

C. Informationen zur Kundenklassifizierung

Leitlinien zur Einstufung der Kunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WAG 2018

Diese Leitlinien zur Einstufung der Kunden gelten für alle Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Wertpapiernebenleistungen (im Folgenden kurz „Dienstleistungen“ genannt) in Bezug auf alle Finanzinstrumente der Anadi Bank.

Die Anadi Bank stuft ihre Kunden in folgende drei Kategorien ein:

- Privatkunden
- Professionelle Kunden
- Geeignete Gegenparteien

Die Einstufung des Kunden bezieht sich jeweils auf die gesamten mit dem Kunden abzuwickelnden Dienstleistungen bzw. auf die gesamten Finanzinstrumente. Eine unterschiedliche Einstufung für jede einzelne Dienstleistung bzw. jedes einzelne Finanzinstrument wird nicht vorgenommen. Ein Privatkunde gilt somit für alle Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente als dieser Kundenkategorie angehörig.

Als Privatkunden gelten jene Kunden, die nicht als professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien eingestuft sind.

Als professionelle Kunden gelten:

1. Die nachstehenden Rechtspersönlichkeiten, sofern sie im Inland, in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat eine Zulassung erhalten haben oder beaufsichtigt werden, um auf Finanzmärkten tätig werden zu können:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) Sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 KMG, in- oder ausländische Kapitalanlagefonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler oder Warenderivate-Händler
 - h) Lokale Unternehmen, die auf Finanztermin- oder Options- oder anderen Derivatemärkten und auf Kassamärkten für eigene Rechnung mit dem alleinigen Ziel der Absicherung von Positionen auf Derivatemärkten tätig sind oder die für Rechnung anderer Mitglieder dieser Märkte handeln und die über eine Garantie seitens der Clearingmitglieder der genannten Märkte verfügen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung der von einer solchen Firma abgeschlossenen Geschäfte von Clearingmitgliedern derselben Märkte übernommen wird.
 - i) Sonstige institutionelle Anleger
2. Andere als in Ziffer 1. genannte große Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens EUR 20.000.000,-.

- b) einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens EUR 40.000.000,-.
 - c) Eigenmittel in der Höhe von mindestens EUR 2.000.000,-.
3. Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen (z. B. in Österreich: Bund, Land; nicht jedoch Gemeinden) der Mitgliedsstaaten und Drittländer sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung (in Österreich: Bundesfinanzierungsagentur).
 4. Zentralbanken gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie internationale und supranationale Einrichtungen, wie insbesondere die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen.
 5. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die Anadi Bank wird vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen gegenüber einem professionellen Kunden darauf hinweisen, dass dieser aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird.

Ein professioneller Kunde kann mit der Anadi Bank die Einstufung als Privatkunde schriftlich vereinbaren. Bei Abschluss einer derartigen Vereinbarung würde der professionelle Kunde in Bezug auf alle Dienstleistungen und Finanzinstrumente als Privatkunde gelten.

Die Anadi Bank ist berechtigt, auch ohne ausdrücklichen Wunsch des professionellen Kunden diesen als Privatkunden zu behandeln.

Aufgrund der strengeren gesetzlichen Schutzbestimmungen für Privatkunden wird die Anadi Bank dem Wunsch eines Privatkunden auf Einstufung und Behandlung als professioneller Kunde nicht entsprechen.

Der professionelle Kunde hat die Anadi Bank über alle Änderungen schriftlich zu informieren, die seine Einstufung beeinflussen könnten. Die Anadi Bank kann bei Wegfall der für die Einstufung und Behandlung als professioneller Kunde maßgeblichen Kriterien nur bei Kenntnis dieses Wegfalls den Kunden als Privatkunden einstufen.

Als geeignete Gegenparteien gelten die in Ziffer 1. bis 4. genannten Rechtspersönlichkeiten, sofern die Anadi Bank mit diesen Rechtspersönlichkeiten Aufträge im Namen ihrer Kunden ausführt, Handel für eigene Rechnung betreibt oder zwischen ihnen Aufträge angenommen bzw. übermittelt werden.

Eine geeignete Gegenpartei kann mit der Anadi Bank die Einstufung als professioneller Kunde schriftlich vereinbaren. Bei Abschluss einer derartigen Vereinbarung würde die geeignete Gegenpartei in Bezug auf alle Dienstleistungen und Finanzinstrumente als professioneller Kunde gelten.

D. Informationen über den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern

Gemäß § 3 Absatz 1 Depotgesetz (DepG) ist die Anadi Bank berechtigt, Wertpapiere unter ihrem Namen einem anderen Verwahrer (Drittverwahrer) anzuvertrauen.

Für von der Anadi Bank effektiv begebene Finanzinstrumente ist die Anadi Bank selbst die Lagerstelle, für alle weiteren von der Anadi Bank begebenen Finanzinstrumente ist die OeKB CSD GmbH großteils die Lagerstelle.

Für fremde Finanzinstrumente bedient sie sich Drittverwahrer im Inland.

Grundsätzlich werden Finanzinstrumente bei einer Lagerstelle (Drittverwahrer) in jenem Land verwahrt, in dem die jeweilige Transaktion börslich oder außerbörslich abgeschlossen wurde.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen zur Anwendung kommen, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Lagerstellen (Drittverwahrer) an den von ihr verwahrten Finanzinstrumenten bzw. Kundengeldern ein Pfand-, Aufrechnungs- oder sonstiges Zurückbehaltungsrecht begründen können.

Gemäß Z. 49 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Austrian Anadi Bank AG räumen Kunden der Anadi Bank an Sachen und Rechten jeder Art, die in die Inhabung der Anadi Bank gelangen, ein Pfandrecht ein.

Die Anadi Bank macht darauf aufmerksam, dass die bei Drittverwahrern gehaltenen Finanzinstrumente von Kunden zumeist auf einem Sammelkonto geführt werden. In diesem Fall entspricht der Anspruch des Kunden gegen die Anadi Bank dem Anteil, den die Anadi Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Anadi Bank für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

Bei der Verwahrung von Wertpapieren bei dritten Lagerstellen beschränkt sich die Haftung der Anadi Bank auf die sorgfältige Auswahl der beauftragten Lagerstellen.

Fungiert die Anadi Bank selbst als Lagerstelle, haftet die Anadi Bank für das Verschulden ihrer Mitarbeiter und solcher Personen, die die Anadi Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen beauftragt.

Die Anadi Bank hat einen internen Bevollmächtigten ernannt, der laufend das Schutzniveau der Kundenfinanzinstrumente und Kundengelder überwacht.

E. Beschwerden/Anfragen

Die Anadi Bank möchte ihre Kunden in allen Belangen bestmöglich betreuen. Wenn der Kunde einmal nicht zufrieden ist, geht die Anadi Bank dieser Beschwerde unverzüglich nach. Der Kunde kann sich entweder an seinen Kundenbetreuer oder an das Support Center der Anadi Bank – Tel. +43 (0)50202 0 wenden bzw. seine Beschwerde per E-Mail an austrian@anadibank.com oder über das Online-Beschwerdeformular auf der Website der Anadi Bank: anadibank.com/beschwerdemanagement an die Anadi Bank übermitteln. In der Anadi Bank werden Beschwerden/Anfragen schnellstmöglich behandelt und der Kunde im Anschluss informiert.

Für den Fall, dass Sie mit unseren Lösungsvorschlägen nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich zur Weiterbearbeitung Ihrer Beschwerde an andere Stellen zu wenden, insbesondere:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft
www.bankenschlichtung.at

Für Fremdwährungskredite von Verbrauchern: Schlichtungsstelle für Verbraucher
www.verbraucherschlichtung.at

Online-Plattform der Europäischen Kommission
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien
www.fma.gv.at

F. Informationen über Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten der Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen sowie Fremdkosten sind bei Ihrem Kundenbetreuer bzw. im Gebührenkatalog auf unserer Homepage unter <https://anadibank.com/gebuehrenaushang> ersichtlich. Genauere Informationen zur Höhe aller (Fremd-)Kosten stellen wir Ihnen vor Durchführung Ihres individuellen Wertpapierauftrags in Form eines separaten Kostenausweises zur Verfügung.

Einmal jährlich werden wir Sie darüber hinaus gesondert über alle im vergangenen Geschäftsjahr im Rahmen Ihrer getätigten Wertpapiergeschäfte angefallenen Kosten und Spesen informieren. Diesen jährlichen, kumulierten Kostenausweis werden wir Ihnen zeitnah nach Ende eines jeden Kalenderjahres zustellen.

Informationen über den Zielmarkt eines Finanzinstrumentes

Jedes Finanzinstrument, das von der Anadi Bank vertrieben wird, richtet sich an einen bestimmten Zielmarkt. In dem Zielmarkt werden solche Kundentypen beschrieben, an die sich das Finanzinstrument richtet. Im beratungsfreien Geschäft wird das von Ihnen gewünschte Produkt auf die Zielmarktkriterien der Kundenkategorie sowie Kenntnisse und Erfahrungen geprüft. Auf Wunsch informiert Sie Ihr Kundenbetreuer gerne über den Zielmarkt des von Ihnen gewünschten Finanzinstrumentes (sofern ein Zielmarkt verfügbar ist).

G. Ausführungspolitik der Anadi Bank „Best Execution Policy“

Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Einleitung

Die Ausführungspolitik regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten, um für den Kunden gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Der Begriff „gleichbleibend“ bedeutet, dass das bestmögliche Ergebnis nicht aufgrund der Beurteilung eines einzelnen Geschäftes, sondern längerfristig im Sinne einer Durchschnittsbetrachtung zu verstehen ist.

Das WAG 2018 sieht in § 64 (1) vor, dass ein Rechtsträger seine Kunden über die Ausführungspolitik in geeigneter Form zu informieren hat. Darüber hinaus hat der Rechtsträger die vorherige Zustimmung seiner Kunden zu seiner Ausführungspolitik einzuholen und wesentliche Änderungen seiner Vorkehrungen und seiner Ausführungspolitik seinen Kunden mitzuteilen.

Aktualisierung

Die Ausführungspolitik, einschließlich der Liste der Ausführungsplätze, wird regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Ausführungspolitik werden die Kunden unverzüglich in geeigneter Form informiert. Die aktuell gültige Ausführungspolitik ist jeweils in der aktuellen Fassung der „Kundeninformationsbroschüre zur EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)“ abgebildet und kann kostenfrei auf der Website der Anadi Bank unter anadibank.com/de/rechtliche-hinweise eingesehen werden.

Darüber hinaus wird die Anadi Bank mindestens einmal jährlich eine tabellarische Übersicht der Top-5-Ausführungsplätze pro Finanzinstrumenttyp veröffentlichen. Die jeweils aktuelle tabellarische Übersicht der Top-5-Ausführungsplätze finden Sie auf der Website der Anadi Bank unter <https://anadibank.com/veroeffentlichungen>.

Ausnahmen von den Ausführungsgrundsätzen

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilscheinen inländischer Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds sowie ausländischer Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb in Österreich zulässig ist, sofern die Ausgabe und Rücknahme über eine Depotbank oder einen Fondsbroker erfolgt.
- wenn der Kunde eine spezielle Weisung hinsichtlich der Ausführung einzelner oder aller Aufträge erteilt. Eine spezielle Weisung des Kunden wird stets vor den Ausführungsgrundsätzen der Anadi Bank behandelt. Die Weisung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anadi Bank den Auftrag entsprechend der Weisung entgegennimmt, zur Auftragsausführung weiterleitet und insoweit nicht verpflichtet ist, diesen entsprechend den Ausführungsgrundsätzen der Anadi Bank zum bestmöglichen Ergebnis auszuführen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine spezielle Weisung des Kunden ggf. die Anadi Bank davon abhalten kann, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Ausführungsgrundsätze zum bestmöglichen Ergebnis

Die Anadi Bank hat bei der Ausführung von Aufträgen unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte alle hinreichenden Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen.

Es gilt, dass sich das bestmögliche Ergebnis primär hinsichtlich des Gesamtentgeltes – dies umfasst den Preis bzw. Kurs für das Finanzinstrument und die mit der Auftragsausführung für den Kunden verbundenen Kosten – sowie der Schnelligkeit bestimmt. Diese mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten umfassen alle dem Kunden entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrages zusammenhängen, einschließlich Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren, sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte, die an der Ausführung beteiligt sind, gezahlt werden.

Kann ein Kundenauftrag für Finanzinstrumente nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes sowie der Schnelligkeit weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, werden in einem weiteren Schritt noch andere Faktoren herangezogen - siehe weiter unten „Gewichtung der Faktoren“.

Faktoren für bestmögliches Ergebnis

Preis für das Finanzinstrument bzw. Kurs

Die Möglichkeit, den bestmöglichen Preis zu erzielen, hängt unter anderem vom festgeschriebenen Preisfeststellungsmechanismus ab, der in den Regelwerken der Ausführungsplätze verankert ist. Hier ist beispielsweise festgelegt, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren stattfindet oder ob ein neutraler Marktteilnehmer (Market Maker) zwischengeschaltet ist.

Kosten

Der Faktor „Kosten“ gliedert sich grundsätzlich in die beiden Bestandteile eigene Spesen und fremde Spesen. Sofern die Anadi Bank den Auftrag direkt an einem Ausführungsplatz ausführt, fallen neben den Gebühren und Spesen der Bank auch die Spesen Dritter (z. B. der Börsen) sowie sonstige Gebühren für Dritte (z. B. Steuern) an, soweit diese dem Kunden verrechnet werden. Sofern die Anadi Bank die Durchführung des Auftrags an einen Dritten (z. B. Broker) weiterleitet, fallen neben den oben genannten Kosten auch die Kosten des Dritten an. Diese Kosten können sich je nach Gattung, Marktsegment und Ausführungsplatz unterscheiden.

Schnelligkeit

Dieses Auswahlkriterium für den Ausführungsplatz ist jener Zeitraum, der für die Ausführung des Kundenauftrags am Ausführungsplatz benötigt wird. Berücksichtigt wird dabei jener Zeitraum von der Entgegennahme des Auftrags bis zur tatsächlichen Ausführung.

Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung

Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung ist großteils von der Liquidität am Ausführungsplatz abhängig. Dabei ist zu beachten, dass es bei geringer Liquidität zu Teilausführungen kommen kann, die sich negativ auf das Gesamtentgelt auswirken können.

Unter Liquidität versteht man jenes Ausmaß, in dem das Finanzinstrument (z. B. Aktie) auf dem Ausführungsplatz gehandelt werden kann, ohne dass eine einzelne Transaktion den Marktpreis wesentlich beeinflusst.

Art und Umfang

Die Anadi Bank berücksichtigt entsprechend den Merkmalen des Kundenauftrags auch Art und Umfang des Auftrags.

Gleichzeitig kann eine Auftragsart, die an einem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt wird, ein Ausschlusskriterium für einen anderen Ausführungsplatz bilden.

Sonstige Aspekte

Zu den bereits genannten Faktoren können folgende noch hinzukommen:

- verschiedene technische Anbindungen an Broker und Ausführungsplätze
- verschiedene Zeitzonen bzw. Zeitverschiebungen
- unterschiedliche Ordergrößen

Gewichtung der Faktoren

Je nach Kundeneinstufung (Privatkunde, professioneller Kunde) wurden für die Ausführung von An- und Verkaufsaufträgen folgende Kriterien zur Gewichtung herangezogen und wie folgt gewichtet:

Privatkunde

Gewichtung der Faktoren	Stärke der Gewichtung
Preis für das Finanzinstrument bzw. Kurs	stark
Kosten	stark
Schnelligkeit	stark
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	mittel
Art und Umfang	schwach
Sonstige Aspekte	schwach

Professioneller Kunde

Gewichtung der Faktoren	Stärke der Gewichtung
Preis für das Finanzinstrument bzw. Kurs	stark
Kosten	stark
Schnelligkeit	stark
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung	mittel
Art und Umfang	mittel
Sonstige Aspekte	schwach

Auftragserteilung

Die Anadi Bank ist bemüht, Aufträge zum An- und Verkauf von Finanzinstrumenten unverzüglich zu erfassen und weiterzuleiten. Erfolgt die Auftragserteilung auf Wunsch des Kunden außerhalb der Räumlichkeiten der Bank, nimmt der Kunde zustimmend zur Kenntnis, dass die Erfassung und Weiterleitung mehr als einen Bankwerktag in Anspruch nehmen kann.

Aufträge können mit unterschiedlichen Ausführungs- und Gültigkeitszusätzen versehen werden, die je nach Wahl des Ausführungsplatzes möglich sind und zur Auswahl zur Verfügung stehen. Die Möglichkeiten dieser Zusätze sind vom jeweiligen Finanzinstrumententyp, Ausführungsplatz, Handelspartner und Marktsegment abhängig. Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten erhalten Sie bei Ihrem Kundenberater.

Im Falle, dass keine spezielle Weisung vom Kunden erteilt wird, bleibt der Auftrag bis zum letzten Handelstag des Monats gültig. Wird der Auftrag ab dem 20. Kalendertag eines Monats erteilt, so gilt der Auftrag bis zum letzten Handelstag des Folgemonats.

Sollte ein Kunde die einzelnen oben angeführten Aspekte oder Faktoren nicht im Gleichklang mit der Ausführungspolitik der Anadi Bank bewerten und sieht aus diesem Grund eine Ausführung seines Auftrages an einem abweichenden Ausführungsplatz als sinnvoller an, so muss der Kunde dies durch eine spezielle Weisung der Anadi Bank erteilen. Dasselbe gilt bei allen Finanzinstrumenten und Ausführungsplätzen, die nicht unter dem Punkt „Liste der Ausführungsplätze nach Finanzinstrumententyp“ auf Seite 19 angeführt sind.

Auftragsweiterleitung

Die Anadi Bank leitet Aufträge zum An- und Verkauf von Finanzinstrumenten, die an einem Ausführungsplatz ausgeführt werden sollen, hauptsächlich über die Raiffeisen Bank International AG an den jeweiligen Ausführungsplatz unverzüglich weiter. Dies bedeutet, dass die Anadi Bank auf Grundlage des Kundenauftrages auf Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

Die Raiffeisen Bank International AG ist langjähriger Partner der Anadi Bank im Wertpapierbereich und wird hauptsächlich im Wertpapierhandel genutzt. Die Abwicklung der an den jeweiligen Ausführungsplätzen ausgeführten Wertpapiergeschäfte erfolgt dabei über die Raiffeisen Bank International AG, die die Verwaltung und Verwahrung der an den Ausführungsplätzen gehandelten Finanzinstrumente übernimmt. Dieser Partner trägt durch seine hohe Qualität in der Ausführung der Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft dazu bei, dass das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

Darüber hinaus nutzt die Anadi Bank zahlreiche weitere Partner im Veranlagungsgeschäft, um die angebotenen Ausführungsplätze und Finanzinstrumententypen qualitativ und mit einem für den Kunden bestmöglichen Ergebnis abdecken zu können.

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Austrian Anadi Bank AG.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Anadi Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

Die Anadi Bank behält sich vor, keine Aufträge außerhalb geregelter Märkte, MTFs und OTFs anzunehmen und ausführen zu lassen.

Auswahl und Arten der Ausführungsplätze

Die Anadi Bank geht bei der Auswahl der Ausführungsplätze nach den jeweiligen Finanzinstrumentstypen vor, wobei die Faktoren, die zum bestmöglichen Ergebnis führen, unterschiedlich gewichtet werden. Etwaige Ausführungsplätze sind geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF) und organisierte Handelssysteme (OTF) im In- und Ausland. Die Anadi Bank bedient sich grundsätzlich nicht Systematischer Internalisierer (Sis).

Arten der Ausführungsplätze

Geregelter Markt

Gemäß MiFID II/MiFIR ist ein geregelter Markt ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems zusammenführt oder das Zusammenführen fördert. Im Gegensatz zu organisierten Handelssystemen (Organised Trading Facilities, OTFs) müssen Geschäfte an geregelten Märkten auf nichtdiskretionäre Weise ausgeführt werden.

Geregelte Märkte stellen eine Art von organisiertem Handelssystem dar, das multilateralen Handelssystemen (Multilateral Trading Facilities, MTFs) sehr ähnlich ist. Anders als bei einem MTF stellt der Betrieb eines geregelten Marktes jedoch weder eine Anlagetätigkeit noch eine Wertpapierdienstleistung gemäß MiFID II/MiFIR dar. Die Anforderungen an die Eignung der Geschäftsführung und den operativen Aufbau unterscheiden sich jedoch nicht von jenen, die von Wertpapierfirmen verlangt oder durch eine Anlagetätigkeit erzeugt werden.

Multilaterales Handelssystem (MTF)

Ein multilaterales Handelssystem (MTF) ist ein multilaterales System, das von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betrieben werden kann. Wie ein geregelter Markt zeichnet es sich dadurch aus, dass „es die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten zusammenführt“. Auch dürfen Geschäfte wie an einem geregelten Markt nicht nach dem Ermessen des Betreibers ausgeführt werden. Geregelte Märkte und MTFs sind nicht auf bestimmte Arten von Instrumenten beschränkt. Sie dürfen nicht für eigene Rechnung und gegen ihr eigenes Buch handeln. In all diesen Punkten unterscheiden sie sich von OTFs.

Organisiertes Handelssystem (OTF)

Mit den organisierten Handelssystemen (OTFs) wurde eine vollkommen neue Kategorie von Handelsplätzen für Nichteigenkapitalinstrumente geschaffen, namentlich Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Wie die bestehenden geregelten Märkte und MTFs für Aktien und Eigenkapitalinstrumente dürfen OTFs keine Orders gegen das eigene Buch ausführen (außer im Handel mit Staatsanleihen).

Anders als geregelte Märkte und MTFs ist OTF-Betreibern jedoch die Orderausführung auf diskretionärer Basis erlaubt, sofern dabei die Vorhandlungsanforderungen eingehalten werden und die Ausführung nicht gegen die Interessen ihrer Kunden erfolgt. Das heißt, sie müssen sich an das Best-Execution-System halten. OTFs steht es frei, Orders zu platzieren oder zurückzunehmen und zu entscheiden, in welchem Umfang Kundenorders innerhalb ihres Systems zusammengeführt werden.

Umgekehrt können OTFs Verhandlungen zwischen Kunden in Fällen erleichtern, in denen sie kompatible Handelsinteressen von Kunden annehmen. Ein OTF darf keine Verbindung zu einem systematischen Internalisierer in einer Weise herstellen, dass die Interaktion von Aufträgen in einem OTF und Aufträgen oder Offerten in einem systematischen Internalisierer ermöglicht wird. Ein OTF darf auch nicht mit einem anderen OTF verbunden werden.

Systematischer Internalisierer (SI)

Obwohl es sich nicht um einen Handelsplatz im klassischen Sinne des Wortes handelt, ist es aufgrund der Rolle eines systematischen Internalisierers (SI) und der Änderungen am System sinnvoll, den SI im Zusammenhang mit Handelsplätzen zu erörtern.

Das Konzept eines SI wurde ursprünglich bereits 2007 eingeführt. Im Rahmen von MiFID I war es jedoch auf den Aktienhandel beschränkt, und es wurden keine Angaben darüber gemacht, wann der Handel mit bestimmten Instrumenten systemrelevant wird.

In MiFID II/MiFIR werden SIs definiert als „Wertpapierfirmen, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treiben, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF ausführen“.

Ob „in erheblichem Umfang“ gehandelt wird, bemisst sich von nun an entweder nach dem Anteil, den der außerbörsliche (over the counter, OTC) Handel am Gesamthandelsvolumen der Wertpapierfirma in einem bestimmten Finanzinstrument hat, oder nach dem Umfang des OTC-Handels der Wertpapierfirma, bezogen auf das Gesamthandelsvolumen in der Europäischen Union in einem bestimmten Finanzinstrument.

Werden festgelegte Schwellenwerte erreicht oder überschritten, die den SI-Status begründen, gelten eine Reihe von Transparenz-, Best-Execution- und Meldepflichten. Wertpapierfirmen müssen Kursofferten für liquide Aktien und Eigenkapitalinstrumente veröffentlichen, mit denen sie in ihrer Eigenschaft als SI handeln. Sie müssen die von ihren Kunden erhaltenen Orders betreffend Finanzinstrumente, für die sie als SIs agieren, zu den zum Zeitpunkt des Ordereingangs offerierten Kursen ausführen.

Unter Umständen gelten einige Ausnahmen in Bezug auf Handelsvolumen und/oder -kurse. SIs müssen ferner Quartalsberichte über die Ausführungsqualität erstellen. Unter anderem müssen diese Berichte Angaben zu Kurs, Datum und Ausführungsort, aber auch konkrete Informationen wie Ausfallzeiten und Anzahl der fehlgeschlagenen Transaktionen enthalten. Darüber hinaus müssen sie den zuständigen Behörden Referenzdaten über die außerbörslichen Derivate übermitteln, für die sie als SIs agieren.

SIs unterliegen zwar strengen regulatorischen Anforderungen, anders als ein Handelsplatz dürfen sie jedoch die Kauf- und Verkaufsinteressen Dritter nicht zusammenführen.

Prozesse zur bestmöglichen Ausführung von Finanzinstrumenten

Anleihen

Orders von Anleihen bzw. Schuldverschreibungen, wie z. B. Staatsanleihen, Bank- und Unternehmensanleihen, werden durch die Anadi Bank aufgrund der Gewichtung der Faktoren nach folgender Reihung ermittelt:

1. Kostengünstigster Ausführungsplatz
2. Heimatbörse

Eigene Emissionen der Anadi Bank werden an die Börse Wien (XVIE) weitergeleitet.

Fremde Emissionen werden je nach Notierung zuerst an die Börse Wien (XVIE) oder an die Börse Frankfurt (XFRA) bzw. in Fällen, bei denen es keine Notierung an den beiden genannten Ausführungsplätzen gibt, außerbörslich bzw. an Bloomberg MTF weitergeleitet, womit aufgrund der Kosten, Liquidität und Ausführungswahrscheinlichkeit das beste Ergebnis für den Kunden erzielt wird.

Die Anadi Bank behält sich vor, keine Aufträge außerhalb geregelter Märkte, MTFs und OTFs anzunehmen und ausführen zu lassen.

Aktien, ETFs, Bezugsrechte etc. (aktienähnliche Gattungen)

Aufgrund der Gewichtung der Faktoren wird die Auswahl der Ausführungsplätze nach folgender Reihung ermittelt:

1. Kostengünstigster Ausführungsplatz
2. Heimatbörse

Konkret bedeutet dies:

Österreich: Für inländische Finanzinstrumente dieses Typs bietet die Börse Xetra Wien (XVIE) durchschnittlich die beste Preisqualität. Aufgrund der Kosten, Liquidität und Ausführungswahrscheinlichkeit erzielt dieser Ausführungsplatz somit das beste Ergebnis für den Kunden.

Für ausländische Finanzinstrumente gilt folgende Regelung:

Deutschland: Aufträge für deutsche Finanzinstrumente werden an Xetra Frankfurt (XETR) weitergeleitet, da aufgrund der Kosten, Liquidität und Ausführungswahrscheinlichkeit dieser Ausführungsplatz das beste Ergebnis für den Kunden erzielt. Sollte es keine Notierung an Xetra Frankfurt (XETR) geben, wird der Auftrag an Börse Frankfurt (XFRA) weitergeleitet.

Im Falle, dass das Finanzinstrument weder an Xetra Frankfurt (XETR), noch am Ausführungsplatz Börse Frankfurt (XFRA) notiert, wird der Auftrag – soweit die Anbindungsmöglichkeit besteht – an die Heimatbörse weitergeleitet.

Schweiz: Seit 1.7.2019 wurde die Gleichwertigkeit der Schweizer Ausführungsplätze durch die EU-Kommission aberkannt, wodurch Gegenmaßnahmen ergriffen wurden und der Handel von Schweizer Beteiligungspapieren an Ausführungsplätzen in der EU nicht mehr möglich ist. Demzufolge können Aufträge in Schweizer Beteiligungspapieren nur mehr an die Schweizer Börse Zürich (XSWX) weitergeleitet werden.

Europa und weltweit:	<p>Für alle anderen Länder gewährleistet im Falle einer Notierung des Finanzinstruments an Xetra Frankfurt (XETR) dieser Ausführungsplatz durchschnittlich das bestmögliche Ergebnis. Sollte es keine Notierung an Xetra Frankfurt (XETR) geben, wird der Auftrag an Börse Frankfurt (XFRA) weitergeleitet.</p> <p>Im Falle, dass das Finanzinstrument weder an Xetra Frankfurt (XETR), noch am Ausführungsplatz Börse Frankfurt (XFRA) notiert, wird der Auftrag – soweit die Anbindungsmöglichkeit besteht – an die Heimatbörse weitergeleitet.</p> <p>Die Heimatbörse ist jene Börse, an dem der wirtschaftliche Sitz (Hauptsitz) des Unternehmens ist und an der die Finanzinstrumente dieses Unternehmen notiert sind.</p>
----------------------	---

Bei Aufträgen geringeren Handelsvolumens kann im Einzelfall zwischen einer Ausführung im Inland und einer Ausführung an der Heimatbörse im Interesse des Kunden (insbesondere mit Rücksicht auf die Kosten) entschieden werden.

Optionsscheine und Zertifikate

Aufgrund der Gewichtung der Faktoren wird die Auswahl der Ausführungsplätze nach folgender Reihung ermittelt:

1. Kostengünstigster Ausführungsplatz
2. Heimatbörse

Konkret bedeutet dies:

Österreich:	<p>Für inländische Finanzinstrumente dieses Typs bietet die Börse Xetra Wien (XVIE) durchschnittlich die beste Preisqualität. Aufgrund der Kosten, Liquidität und Ausführungswahrscheinlichkeit erzielt dieser Ausführungsplatz somit das beste Ergebnis für den Kunden.</p>
-------------	--

Für ausländische Finanzinstrumente gilt folgende Regelung:

Deutschland:	<p>Aufträge für deutsche Finanzinstrumente werden an die Börse Frankfurt (XFRA) weitergeleitet, da aufgrund der Kosten, Liquidität und Ausführungswahrscheinlichkeit dieser Ausführungsplatz das beste Ergebnis für den Kunden erzielt. Sollte es keine Notierung an Börse Frankfurt (XFRA) geben, wird der Auftrag an Börse Stuttgart (XSTU) weitergeleitet.</p>
--------------	---

Europa und weltweit:	<p>Für alle anderen Länder gewährleistet im Falle einer Notierung des Finanzinstruments an Börse Frankfurt (XFRA) dieser Ausführungsplatz durchschnittlich das bestmögliche Ergebnis. Sollte es keine Notierung an Börse Frankfurt (XFRA) geben, wird der Auftrag an Börse Stuttgart (XSTU) weitergeleitet.</p> <p>Im Falle, dass das Finanzinstrument weder an Börse Frankfurt (XFRA), noch am Ausführungsplatz Börse Stuttgart (XSTU) notiert, wird der Auftrag – soweit die Anbindungsmöglichkeit besteht – an die Heimatbörse weitergeleitet.</p>
----------------------	---

Fonds

Fondsorders werden zu definierten Weiterleitungszeiten individuell nach Cut-off-Time des Fonds elektronisch an Partner weitergeleitet. Diese Partner können eine Fondsplattform als auch die jeweilige Fondsgesellschaft oder deren Depotbank sein.

Bilaterale OTC-Geschäfte

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines bilateralen OTC-Geschäftes (OTC = over the counter) erfolgen, wird von der Anadi Bank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.

Verkaufsaufträge

Ausführungen von Verkäufen werden unter Berücksichtigung des Gesamtentgelts bei denjenigen Ausführungsplätzen durchgeführt, die ohne Wechsel einer Lagerstelle möglich sind.

Dies bedeutet, dass Verkäufe von bestehenden Positionen in Finanzinstrumenten an der jeweiligen Kaufbörse der letzten Transaktion ausgeführt werden bzw. bei Einlieferungen von Finanzinstrumenten über die mitgelieferte Handelsbörse, da dem Kunden andernfalls Kosten (zB Liefergebühren) durch notwendige Umlieferungen der Wertpapiere in verschiedenen Märkten/Ländern entstehen könnten, die das Gesamtentgelt wesentlich verschlechtern.

Zusammenlegung von Aufträgen

Weiters behält sich die Anadi Bank vor, Aufträge von Kunden mit Aufträgen anderer Kunden zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung wird jedoch nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass diese Zusammenlegung für den bzw. die Kunden insgesamt nicht nachteilig ist. Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt die Anadi Bank im Interesse der Kunden beispielsweise Auf-

träge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen. Ebenfalls mit dem Ziel, die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, werden Aufträge zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Investmentfonds zusammengelegt und an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

Zeichnung und Zuteilung bei Emissionen

Aufträge zur Zeichnung von Emissionen sowie Zeichnungen im Zuge von Kapitalerhöhungen werden generell an den Emittenten, den Emissionsführer oder an ein Mitglied des vom Emittenten bestimmten Emissionskonsortiums zur Ausführung weitergeleitet. Wenn vom Emittenten keine Vorgaben hinsichtlich der Zuteilung kommen oder die erhaltene Zuteilungsquote zu gering ist, muss die Anadi Bank einen Zuteilungsmodus für alle Zeichnungsaufträge wählen. Als möglicher Zuteilungsmodus ist folgender Modus festgelegt:

Zeitliches Einlangen des Zeichnungsauftrages (Prioritätsprinzip). Die Zuteilung wird mit der Abteilung Compliance im Vorhinein abgestimmt.

Kosten und Nebenkosten einer Transaktion

Die Preise für Wertpapierdienstleistungen seitens der Anadi Bank können Sie dem Punkt F dieser Broschüre entnehmen. Genauere Informationen zur Höhe der bei einer Transaktion anfallenden Kosten stellen wir Ihnen zusätzlich vor Durchführung Ihres Wertpapierauftrags in einem separaten Kostenausweis zur Verfügung.

Bestmögliches Ergebnis

Privatkunde und professioneller Kunde

Finanzinstrumenttyp	Bestmögliches Ergebnis	
	Region/Emittentenland	Ausführungsplatz
Aktien und aktienähnliche Gattungen (Bezugsrechte, ETFs etc.)	Österreich	XVIE Börse Wien
	Deutschland	1) XETR XETRA Frankfurt
		2) XFRA Börse Frankfurt
	Schweiz	XSWX Schweizer Börse Zürich
Sonstiges Ausland	1) XETR XETRA Frankfurt 2) XFRA Börse Frankfurt 3) Heimatbörse(n)	
Anleihe	Österreich eigene Emissionen	XVIE Börse Wien
	Österreich und Ausland Fremde Emissionen	1) XVIE Börse Wien
		2) XFRA Börse Frankfurt
3) außerbörslich bzw. Bloomberg MTF		
Zertifikate	Österreich	XVIE Börse Wien
	Deutschland	1) XFRA Börse Frankfurt 2) XSTU Börse Stuttgart
		Sonstiges Ausland
Optionsscheine	Österreich	XVIE Börse Wien
	Deutschland	1) XFRA Börse Frankfurt 2) XSTU Börse Stuttgart
		Sonstiges Ausland

Liste der Ausführungsplätze nach Finanzinstrumenttyp

Die Anadi Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an den gewählten Ausführungsplätzen tatsächlich ausgeführt wird. Eine Ausführung an einem anderen Ausführungsplatz ist auf Wunsch des Kunden durch eine spezielle Weisung möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden können und die Anadi Bank die Möglichkeit hat, dies über einen Partner ausführen zu lassen

Finanzinstrument	Region/Land	MIC	Ausführungsplatz
Aktien Aktienähnliche Gattungen (ETF, Bezugsrechte, Partizipationsschein, Genussschein...) Anleihen (börslich)	AT	XVIE	Wien
	DE	XETR	Xetra Frankfurt
		XFRA	Frankfurt
		XSTU	Stuttgart
		XHAN	Hannover
		XHAM	Hamburg
		XMUN	München
		XBER	Berlin
		XDUS	Düsseldorf
	CH	XSWX	Schweizer Börse Zürich
	IT	XMIL	Mailand
	NL	XAMS	Amsterdam
	BE	XBRU	Brüssel
	DK	XCSE	Kopenhagen
	GB	XLON	London
	FR	XPAR	Paris
	ES	XMAD	Madrid
	FI	XHEL	Helsinki
	IE	XDUB	Dublin
	NO	XOSL	Oslo
	SE	XSTO	Stockholm
	PT	XLIS	Lissabon
	SI	XLJU	Ljubljana
	HR	XZAG	Zagreb
	US	XASE	American Stock Exchange
		XNMS	NASDAQ
		XNYS	NYSE
CA	XTSE	Toronto	
	XTSX		
Optionsscheine, Zertifikate	AT	XVIE	Wien
	DE	XFRA	Frankfurt
		XSTU	Stuttgart

Im Falle von nicht hier angeführten Ausführungsplätzen benötigen wir eine spezielle Weisung des Kunden, wobei Folgendes zu beachten ist:

Die Anadi Bank behält sich vor, einzelne Finanzinstrumententypen oder Ausführungsplätze (insbesondere Aktien mit geringem Kurswert = „Pennystocks“, „pink sheet“, „over the counter“, „gray list markets“ oder exotische Ausführungsplätze mit obligatorischer Beneficial-Owner-Account-Führung) im Sinne des Anlegerschutzes und/oder aufgrund internationaler regulatorischer Einschränkungen sowie den mit diesen Werten verbundenen Gefahren und Risiken, wie z. B. fehlende Transparenz, fehlende Liquidität oder Risiko von Kursmanipulationen und Betrug, nicht anzubieten bzw. abzulehnen. Darüber hinaus behält sich die Anadi Bank vor, wenn es im Interesse des Kunden liegt, auch ohne Weisung des Kunden von der Ausführungspolitik abzuweichen.

Im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. technische Probleme jeglicher Art) kann die Anadi Bank gezwungen sein, andere Arten der Auftragsausführung auszuwählen, als in ihrer Ausführungspolitik festgelegt sind. Auch in diesen Fällen wird die Anadi Bank alles Mögliche versuchen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Grundsätzlich führt die Anadi Bank Wertpapieraufträge als Kommissionär (ohne Selbsteintritt) aus. Die Ausführungsplätze und Partner werden von ihr sorgfältig ausgesucht, wobei die Qualität der Ausführung und Abwicklung regelmäßig überwacht wird, sodass das bestmögliche Ergebnis für den Kunden ermittelt wird.

H. Informationen über Zuwendungen und Vorteile

Allgemeine Informationen über Zuwendungen und Vorteile

Finanzinstrumente bieten Ihnen als Anleger eine Fülle von Chancen und Vorteilen. Sie ermöglichen es Ihnen, bereits mit kleinen Summen an der Entwicklung verschiedenster Anlagensegmente zu partizipieren. Für nahezu jedes Kundenprofil gibt es geeignete Finanzinstrumente, die den Anlagezielen, der Anlagedauer und der Risikobereitschaft des Anlegers gerecht werden.

Damit Sie sich in der Vielfalt der Kapitalanlageprodukte besser orientieren können, haben Sie sich dazu entschlossen, die Dienstleistungen der Anadi Bank in Anspruch zu nehmen. Viele der Tätigkeiten der Anadi Bank sind für Sie als Anleger kostenlos, und diese werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Entwicklung und fortwährende Überwachung von Anlageentscheidungen, die den Bedürfnissen des Anlegers gerecht werden
- die Schulung von Mitarbeitern
- die kontinuierliche Bereitstellung von Produktinformationen
- die Erstellung von Informationsmaterial
- die Durchführung von Informations- und Kundenveranstaltungen

Nachdem die Anadi Bank keine Anlageberatung anbietet, keine Vereinbarungen mit Vertriebspartnern hat und das Wertpapiergeschäft sehr eingeschränkt ist, wurde organisatorisch sichergestellt, dass die Anadi Bank keine Vorteile von Dritten (z. B. Emittenten, Produktanbieter oder Vertriebspartner) erhält bzw. annimmt und auch keine Vorteile Dritten gewährt.

I. Umgang mit Interessenkonflikten

Kundeninformation zu Interessenkonflikten

Das WAG 2018 sieht in § 46 vor, dass Wertpapierfirmen Privatkunden bzw. potenziellen Privatkunden die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten darlegen. Mit der vorliegenden Zusammenfassung über den Umgang mit Interessenkonflikten kommt die Anadi Bank dieser Verpflichtung nach.

Die Anadi Bank ist eine Universalbank, das heißt, sie ist in beinahe allen Sparten des Bankgeschäfts zu Hause. Aufgrund dieser großen Anzahl an Geschäften werden die Mitarbeiter der Anadi Bank bestmöglich ausgebildet. Im Rahmen dieser Ausbildung bekommen die Mitarbeiter der Bank auch die Qualitätsstandards der Anadi Bank vorgestellt und verpflichten sich, diese einzuhalten.

Der Anadi Bank ist bewusst, dass es im Rahmen von Veranlagungsgeschäften zu Interessenkonflikten zwischen

- Kunde und Anadi Bank
- Kunde und Mitarbeitern sowie
- Kunden untereinander

kommen kann. Insbesondere folgende Situationen können Interessenkonflikte darstellen:

Das Kreditinstitut oder eine direkt oder durch Kontrolle mit dem Kreditinstitut verbundene Person

- erzielt zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil oder vermeidet einen finanziellen Verlust,
- hat am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen des Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das dem Interesse des Kunden zuwiderläuft,
- hat einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden vor die Interessen des Kunden zu stellen,
- geht der gleichen Tätigkeit nach wie der Kunde,
- erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Kunden in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der dafür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Die Anadi Bank überprüft ständig sämtliche Abläufe, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Sofern ein Interessenkonflikt unvermeidbar ist, klärt die Anadi Bank den Kunden über den Interessenkonflikt auf oder verzichtet auf den Geschäftsabschluss.

Alle Mitarbeiter der Anadi Bank unterliegen der Compliance-Dienstanweisung der Anadi Bank. Die Compliance-Dienstanweisung fasst in einer Handlungsanleitung zentrale gesetzliche Bestimmungen sowie die entsprechende Unternehmenspolitik in Bezug auf Insiderstatbestände, Interessenkonflikte, das Verhalten bei eigenen Geschäften der Mitarbeiter sowie Informationspflichten an Dritte zusammen.

Verstöße gegen die Compliance-Dienstanweisung können bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Compliance-Beauftragten überwacht. Die Compliance-Abteilung ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig und weisungsfrei und direkt dem Gesamtvorstand unterstellt.

Die Aufgabe der Compliance-Abteilung ist es, Interessenkonflikte zu identifizieren, festzulegen, wie der Interessenkonflikt zu vermeiden ist, und die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen zu überwachen. Hierfür erhält die Compliance-Abteilung sämtliche Interessenkonflikte oder potenziellen Interessenkonflikte gemeldet. Diese Interessenkonflikte werden in einem Konfliktregister eingetragen und sind entsprechend zu verarbeiten.

Das Vermeiden der Interessenkonflikte erfolgt durch die verschiedensten Maßnahmen, beispielsweise:

- Schulungen der Mitarbeiter
- Bekanntgabe der Annahme externer Mandate
- Festlegung, wann Geschenke angenommen werden dürfen (Gift Policy)
- Einrichten von Informationsbarrieren, Trennung von Verantwortlichkeiten, räumliche Trennungen
- Automatisierte Prozesse

Hinsichtlich unserer Produkte sind wir überzeugt, dass diese den Vergleich mit den Produkten sonstiger Anbieter in keiner Weise scheuen müssen. Wir bieten daher, sofern das Produkt für den Kunden angemessen ist, zunächst unsere eigenen Produkte an. Einen Vergleich mit anderen Produkten führen wir für die Kunden gerne durch. Dies betrifft auch die Produkte von Unternehmen, an welchen wir eine Beteiligung halten.

Mit dieser Unterlage möchten wir Ihnen unsere Politik betreffend Interessenkonflikte darlegen.

Für den Fall, dass Sie weitere und detailliertere Auskünfte wünschen, sind unsere Kundenbetreuer gerne bereit, Ihnen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

J. Risikohinweise

1.	Allgemeine Veranlagungsrisiken	23
2.	Anleihen	25
3.	Aktien	27
4.	Investmentfonds	27
5.	Immobilienfonds	29
6.	Optionsscheine	29
7.	Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte)	30
8.	Geldmarktinstrumente	32
9.	Strukturierte Produkte	33
10.	Hedgefonds, CTA	36
11.	Devisentermingeschäfte	38
12.	Devisenswaps	38
13.	Interest Rate Swaps (IRS)	39
14.	Forward Rate Agreements (FRA)	40
15.	Zins-Futures	40
16.	Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte	41
17.	Devisenoptionengeschäfte	42
18.	Zinsoptionen	43
19.	Cross Currency Swap (CCS)	45
20.	Commodity Swaps und Commodity-Optionen mit Barausgleich (Warendermingeschäfte)	45
	Information zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank (Bail-In)	48
	Erläuterung gemäß Art 41 Abs. 4 Del VO (EU) 2017/265	50

Die nachstehenden Hinweise sollen als Basisinformation für Ihre Vermögensanlage in Instrumenten des Geld- und Kapitalmarkts dienen, um das eigene Anlagerisiko zu erkennen und abzugrenzen. Darüber hinaus sollen die Risikohinweise zur Unterstützung der mündlichen Beratung dienen, wenngleich sie das persönliche Gespräch zwischen Ihnen und Ihrem Kundenbetreuer nicht ersetzen können.

Wir bitten Sie deshalb, die Unterlage sorgfältig durchzulesen. Offene Fragen beantwortet Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne.

Die Finanzinstrumente sind so ausgestaltet und werden derart vertrieben, dass sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen. Dies wird im Rahmen der entsprechenden Wertpapierdienstleistung berücksichtigt.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen. Diesem Risiko können je nach Ausgestaltung des Produkts unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen – abhängig vom Produkt, von den Märkten oder dem Emittenten. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebende Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichen Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

Grundsätzlich ist bei Veranlagungen in Wertpapieren zu beachten:

- Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird das Risiko sein.
- Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Erwartungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag Ihrer Investition beeinflussen.
- Durch die Veranlagung in mehrere verschiedene Wertpapiere kann das Risiko der gesamten Veranlagung vermindert werden (Prinzip der Risikostreuung).
- Jeder Kunde ist für die richtige Besteuerung seiner Veranlagung selbst verantwortlich. Das Kreditinstitut darf keine Steuerberatung außerhalb der Anlageberatung geben.

1. Allgemeine Veranlagungsrisiken

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung in Bezug auf die Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisa-rechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fix verzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, z. B. Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

Nachhaltigkeits-Risiko

Bei nachhaltigen Geldanlagen werden neben den ökonomischen Kriterien Rentabilität, Liquidität und Risiko zusätzlich noch Aspekte wie Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (ESG-Kriterien, die englische Abkürzung für Environmental, Social and Governance) beachtet.

Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet das Risiko eines negativen, wesentlichen Einflusses auf den Wert der Investition aufgrund des Eintretens eines ungewissen ökologischen, sozialen oder Governance-Ereignisses bzw. Umstands.

Nachhaltige Geldanlagen können ebenso risikoreich sein wie klassische Geldanlagen – bitte beachten Sie Risikohinweise bei den jeweiligen Anlageformen.

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

- **Preislimit**

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop-Market-Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

- **Zeitlimit**

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenbetreuer. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten (z. B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d. h., sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

Inflationsrisiko

Der Begriff Inflation beschreibt einen allgemeinen Preisanstieg am Markt. Steigt in einer Wirtschaft das Preisniveau, sinkt die Kaufkraft, was zu einem Wertverlust von Kapitalvermögen führt. Ein solcher Preisanstieg wird in Prozent als Inflationsrate oder als absoluter Wert in einem Preisindex angegeben. Der Preisanstieg kann sich dabei auf ein bestimmtes Marktsegment und einen bestimmten Zeitraum beziehen. Ein namhafter Inflationsindikator in Europa ist beispielsweise der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), welcher sich auf bestimmte Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten erworben werden, bezieht.

Unter Inflationsrisiko versteht man das Risiko, dass der Wert eines Kapitalvermögens aufgrund des Kaufkraftverlustes durch Preisanstiege am Markt sinkt. Da das Preisniveau von vielen Faktoren beeinflusst wird, kann nicht vorausgesagt werden, wie hoch die Inflation und demnach der Wertverlust in bestimmten Zeiträumen sein werden.

Als Ausgleich für die Inflation werden idR Löhne, Gehälter, Pensionen, etc. jährlich angepasst, um die Kaufkraft zu erhalten. Anleger investieren ihre Kapitalvermögenswerte in unterschiedliche Veranlagungsmöglichkeiten, wie z.B. Sparbuch, Anleihen, Fonds, etc. um durch Zinsen, Dividenden und ähnliche Ertragsausschüttungen den Wertverlust durch die Inflation bestmöglich auszugleichen.

2. Anleihen

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z. B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Ratingagentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z. B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage,

die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börseausancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Besicherte (secured) und unbesicherte (non secured) Anleihen

Klassische Senioranleihen gelten als erstrangige Forderungen, welche im Insolvenzfall der Emittentin (Schuldner) zuerst bedient werden. Das heißt, Anleger (Gläubiger) mit diesen Wertpapieren haben eine höhere Chance, ihr eingesetztes Kapital in einem solchen Insolvenzfall zurückzuerhalten, als Anleger, welche beispielsweise in nachrangige Anleihen oder eigenkapitalnahe Wertpapiere der Emittentin investiert haben.

Anleihen können besichert oder unbesichert sein. Besicherte Anleihen sind gegenüber unbesicherten Anleihen bessergestellt, weil für diese bestimmte Vermögenswerte zur Abdeckung im Insolvenzfall der Emittentin vorgesehen sind. Dafür weisen sie im Vergleich zu unbesicherten Anleihen eine geringere Ertragschance aus.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihre Bank kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

Kündigungsrecht und Rückkaufgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

2.1 Einige Spezialfälle von Anleihen

Nachrangige Schuldverschreibungen („Tier 2“)

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art. 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

High-Yield-Anleihen

High-Yield-Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z. B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie Ihr Kundenbetreuer gerne.

3. Aktien

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z. B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse oder fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsensancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z. B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro), beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

4. Investmentfonds

4.1 Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilshaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen, und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds. Garantiefonds sind mit einer – die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden – verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilshaber auf einmal ihre Anteilsscheine zurückgeben werden, kann dies – so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind – dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkauforder informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden, sogenannte Exchange Traded Funds (ETFs). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

4.2 Ausländische Investmentfonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-)Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (NichtEU-)Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

4.3 Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

5. Immobilienfonds

Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilshaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilshabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücksgesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilsscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilshaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro-Währungsraums investieren, ist der Anteilshaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilsscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilsscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilsscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilsscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

6. Optionsscheine

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS

nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- **Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts** (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- **Laufzeit des OS** (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursausschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsschein-Bedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- **Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- **Bezugsverhältnis:** Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- **Ausübung:** Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- **Letzter Handelstag:** Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfalltag verkauft werden kann.

7. Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihre Bank sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

7.1 Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen

Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

7.2 Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (ungedechte Shortposition), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft), und Ihr Verlustrisiko ist in diesem Fall nicht im Vorhinein bestimmbar. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäfts gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraums nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsposition), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (ungedechte Shortposition), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft), und Ihr Verlustrisiko ist in diesem Fall nicht im Vorhinein bestimmbar. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern.

7.3 Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts nicht möglich (z. B. bei Indexoptionen oder Index-Futures), so sind Sie verpflichtet, sofern Ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

7.4 Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedechte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte) ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontrakts verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche

Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gemäß Punkt 5(1) der „Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Options- und Termingeschäfte“ gezwungen, offene Positionen sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

7.5 Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfalltag glattzustellen (Closing). Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab, und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

7.6 Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen – Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen – mit kurzer Laufzeit und definierten Verfalls- bzw. Lieferterminen. Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken:

- Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.
- Sollte die Einbringung erforderlicher zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.
- Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zugeteilte Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen.
- Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung auf dem Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

8. Geldmarktinstrumente

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbrieft Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z. B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis zu etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis zu etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt; daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstrumente – einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificates of Deposit)

Geldmarktpapiere mit Laufzeiten in der Regel von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

Kassenobligationen

Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

Commercial Papers

Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facility

Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes

Kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

9. Strukturierte Produkte

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die auf dem Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

1. Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
2. Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.
3. Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
4. Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

9.1 Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z. B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d. h., wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen auf dem Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fix verzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

9.2 Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

9.3 Twin-Win-Zertifikate

Twin-Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i. d. R.) während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d. h., dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin-Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin-Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

9.4 Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

9.5 Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z. B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

9.6 Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus, und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

9.7 Cash- or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponekte), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus.

Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoaufklärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

9.8 Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

9.9 Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

9.10 Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbiefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

9.11 Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegendem Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

10. Hedgefonds, CTA

10.1 Hedgefonds

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien

- Long/Short: Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- Event-Driven: Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunützen.
- Global Macro: Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds-Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. -zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko-/ Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich, und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

10.2 CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnützen erkannter Trends ergibt.

Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

11. Devisentermingeschäfte

Definition

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass der Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert wird.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

12. Devisenswaps

Definition

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlag im Rücktauskurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. einer möglichen vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

13. Interest Rate Swaps (IRS)

Definition

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

13.1 Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)

Definition

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z. B. 3-Monats-EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z. B. 10-Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z. B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarktes und des Geldmarktes. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht.

13.2 Sonderform: CMS Spread Linked Swap

Definition

Bei einem CMS Spread Linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z. B. 3-Monats-EURIBOR; als Alternative könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS – z. B. 10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-CMS, oft auch versehen mit einem Faktor x (z. B. 2-mal). Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

Ertrag

Der Käufer des CMS Spread Linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z. B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread Linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kürzerfristigen Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

14. Forward Rate Agreements (FRA)

Definition

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel auf dem Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zins-Futures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinssniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

15. Zins-Futures

Definition

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futures-Geschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zugrunde liegenden Instruments ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit der eines Besitzers des zugrunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Gattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

16. Außerbörsliche (OTC) Optionsgeschäfte

16.1 Standard-Option – Plain-Vanilla-Option

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zugrunde liegenden Wertes (z. B. Wertpapiere, Devisen etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z. B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen. Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

Amerikanischer Typ: während der gesamten Laufzeit.

Europäischer Typ: am Ende der Laufzeit.

16.2 Exotische Optionen

Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Options) abgeleitet sind.

16.3 Sonderform Barrier-Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-in-Option) oder deaktiviert wird (Knock-out-Option).

16.4 Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zugrunde liegenden Wertes über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain-Vanilla-Option, aktivierte Knock-in-Option, nicht deaktivierte Knock-out-Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-in Option bzw. einer deaktivierten Knock-out-Option erlischt das Optionsrecht, und die Option wird wertlos. Der Inhaber von digitalen (Payout) Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird, somit der Payout zur Auszahlung kommt.

Allgemeine Risiken

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zugrunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zugrunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotenzial theoretisch unbegrenzt sein (Plain-Vanilla-Option, Barrier-Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. Hinweis: Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren. Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung auf dem Markt vornehmen zu müssen. Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt. Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

17. Devisenoptionsgeschäfte

Definition

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, um einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber) der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen.

Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

Risiken bei Kauf einer Option

Risiko des Totalverlustes der Prämie

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

Risiken bei Verkauf einer Option

Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt. Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zugrunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden Währungen
- Liquidität

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt.

Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über:

- Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

18. Zinsoptionen

Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober- oder Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

- a) zu Absicherungszwecken oder
- b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

ad a) zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmontatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

ad b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward-Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält. Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden. Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

Swaption mit Swap Settlement

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein. Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Swaption mit Cash Settlement

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind – der Preis der Option gleich bleibt oder fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Risiko des Totalverlustes bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über:

- Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- Ausübung: Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich? Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

19. Cross Currency Swap (CCS)

Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

Ertrag

Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für CCS

CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinition
- Währungsdefinition
- Kursdefinition
- Initial Exchange ja oder nein

20. Commodity Swaps und Commodity-Optionen mit Barausgleich (Waretermingeschäfte)

Waretermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Waretermingeschäfte gibt es unter anderem in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

Grundsätzliches zu den einzelnen Instrumenten:

Commodity Swaps

Ein Commodity Swap ist eine Vereinbarung über den Austausch einer Reihe fixer Warenpreiszahlungen („Fixbetrag“) gegen variable Warenpreiszahlungen („Marktpreis“), wobei es nur zu einem Barausgleich („Ausgleichsbetrag“) kommt.

Der Käufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Käufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Verkäufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Verkäufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Beide Zahlungsströme (fix/variabel) erfolgen in der gleichen Währung und auf Basis desselben Nominalbetrags. Während die fixe Seite des Swaps den Charakter einer Benchmark hat, bezieht sich die variable Seite auf den zum jeweiligen Fixingtag an einer Börse notierten oder sonst auf dem Warenterminmarkt publizierten Handelspreis der betreffenden Ware oder auf einen Warenpreisindex.

Commodity-Optionen mit Barausgleich

Der Käufer einer Commodity-Put-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einen Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Käufer einer Commodity-Call-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einen Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt.

Risiken – Details zu den unterschiedlichen Instrumenten

Risiko bei Commodity Swaps und Commodity-Optionen mit Barausgleich

Wenn die Erwartungen nicht eintreten, ist die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht den Verlust aus. Die maximale Höhe des Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann über eventuell geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Risiko bei gekauften Commodity-Optionen – Wertverlust

Eine Kursveränderung des Basiswerts (z. B. eines Rohstoffes), der der Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert der Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes. Eine Wertminderung der Optionen kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert der Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z. B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird.

Risiko bei verkauften Commodity-Optionen – Hebelwirkung

Das Risiko beim Verkauf von Commodity-Optionen besteht darin, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Risiken bei Warentermingeschäften im Allgemeinen

Preisschwankungen

Die Höhe der Zahlungsverpflichtung aus Warentermingeschäften ermittelt sich aus den Preisen auf einem bestimmten Warenterminmarkt. Warenterminmärkte können von starken Preisschwankungen abhängig sein. Viele Faktoren, die mit Angebot und Nachfrage der Ware zusammenhängen, können die Preise beeinflussen. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren vorherzusagen oder vorherzusehen. Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen sowie Anordnungen von hoher Hand können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z. B. Wettereinflüsse, Ernteschwankungen oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

Währungsrisiko

Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert. Wenn Sie ein Commodity-Geschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, sind Sie zusätzlich dem Devisenmarktrisiko ausgesetzt.

Glattstellung/Liquidität

Warenterminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanzterminmärkte und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass Sie zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Warenterminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität nicht oder nur

teilweise glattstellen können. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgeboten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Wareterminbörsen sind z. B. ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limite nicht zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

Limit-/Stop-Loss-Order

Limit-Orders oder Stop-Loss-Orders sind Aufträge, die dazu dienen, die Handelsverluste im Falle von gewissen Marktbewegungen zu begrenzen. Obwohl solche Risikobegrenzungsmöglichkeiten an den meisten Wareterminbörsen zulässig sind, sind Limit-Orders oder Stop-Loss-Orders bei OTC Commodities in der Regel nicht vereinbart.

Termin- und Kassamarkt

Wichtig ist es insbesondere, die Beziehung zwischen den Terminkontraktpreisen und Kassamarktpreisen zu verstehen. Obwohl Marktkräfte die Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt(Spot)Preis der in Frage stehenden Ware so weit angleichen können, dass der Preisunterschied am Liefertag praktisch null sein kann, kann eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage, dafür sorgen, dass immer noch Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt(Spot) Preis der betreffenden Ware bestehen.

Feststellung des Marktpreises

Marktpreise notieren entweder an Wareterminbörsen oder werden in marktüblicher Weise publiziert. Aufgrund von Systemausfällen, Systemstörungen an der Börse oder aufgrund anderer Ursachen kann es passieren, dass für den vereinbarten Fixingtag keine Marktpreise ermittelt werden können. Sollten keine Regelungen für eine ersatzweise Feststellung des Marktpreises vereinbart sein, ist die Berechnungsstelle üblicherweise ermächtigt, nach billigem Ermessen einen Marktpreis festzusetzen.

INFORMATION ZUR GLÄUBIGER-BETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK (BAIL-IN)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Die Abwicklungsbehörden üben die **Abschreibung** somit derart aus, dass

1. zuerst hartes Kernkapital (CET 1), das betrifft z. B. Inhaber von Aktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten, proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben wird.
2. Danach, sofern nicht ausreichend hartes Kernkapital vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT 1);
3. Danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), das betrifft Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten;
4. Danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden sind, um die Verluste abzudecken, andere unbesicherte nachrangige Schuldverschreibungen;
5. Danach „nicht bevorrechtigte“ vorrangige Schuldtiteln, welche die konkreten gesetzlichen Kriterien erfüllen: die Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens 1 Jahr, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sein; zudem wird in den Vertragsunterlagen (Prospekt) ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Konkursverfahren hingewiesen (sogenannte Senior Non-Preferred Liabilities);
6. Danach sonstige unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000 von Großunternehmen;
7. Und falls immer noch nicht ausreichend, danach bevorzugte Einlagen, d. h. von der Einlagensicherung nicht gedeckte Einlagen von über EUR 100.000 von Privatpersonen und KMUs.

Die Bestimmungen zum Bail-In betreffen alle bereits in Umlauf befindlichen Finanzinstrumente, inklusive jener, die vor dem 1. Januar 2016 begeben wurden. Dies sind insbesondere: Aktien, Ergänzungskapitalanleihen und Wandelanleihen, nachrangige Anleihen, Senior-Unsecured-Anleihen (erstrangige, nicht gedeckte Anleihen) sowie Optionsscheine (Covered Warrant) und Zertifikate (Certificates) sowie Derivate, die von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, sofern diese über eine Zweigniederlassung in der EU verfügen, begeben wurden.

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) – soweit die Verbindlichkeiten mindestens durch den Wert der hierfür bestellten Sicherung besichert oder gedeckt sind – und Sondervermögen (z. B. Investmentfonds). Alles, was von der Einlagensicherung nicht mehr umfasst ist, unterliegt jedoch der Gläubigerbeteiligung entsprechend ihrer Kategorisierung in der oben beschriebenen Rangfolge.

Neben einer teilweisen oder vollständigen Verminderung des Nennwertes von Finanzinstrumenten und sonstiger Passiva stehen der Abwicklungsbehörde u.a. folgende spezifische Befugnisse zu:

- Änderung der Fälligkeit von Wertpapieren,
- Änderung der Höhe der aufgelaufenen Zinsen oder des Zeitpunkts der Fälligkeit der Zinsen,
- Vorübergehende Aussetzung von Zinszahlungen.

Die Bestimmungen sehen vor, dass durch das Bail-In-Verfahren Aktionäre und Gläubiger von Banken und Wertpapierfirmen nie höhere Verluste als in einem regulären Insolvenzverfahren erleiden.

Die Regeln der BRRD wurden **europaweit** in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z. B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

Risikohinweis

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals führen. Das Verlustrisiko erhöht sich, je mehr Wertpapiere der betroffenen Bank im Depot des einzelnen Anlegers vorhanden sind. Auch eine Veräußerung von z. B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche **Emissionsdokumentation** oder das **Werbematerial** eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:
<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

ERLÄUTERUNGEN GEMÄSS ART. 41 ABS. 4 DEL VO (EU) 2017/565

Mit der gegenständlichen Gegenüberstellung (Seite 51) kommen wir unserer gesetzlichen Verpflichtung gemäß Art. 41 Abs. 4 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 nach. Gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung sind wir für den Fall, dass wir unseren Kunden eigene Finanzinstrumente anbieten, die u.a. unter das "Bail In" Regime des Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken fallen könnten, verpflichtet, den Kunden eine zusätzliche Information zur Erläuterung der Unterschiede zur Verfügung zu stellen, die das Finanzinstrument im Hinblick auf Ertrag, Risiko, Liquidität und das Schutzniveau gemäß des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz im Vergleich zu Bankeinlagen aufweist.

Bankeinlagen sind gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz bis 100.000 Euro pro Einlegerin oder Einleger geschützt. Am Ende der Verlusttragungskaskade von einer möglichen Gläubigerbeteiligung betroffen sind Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, sofern sie 100.000,- Euro überschreiten. Nicht gedeckte Einlagen über 100.000 Euro von Großunternehmen unterliegen bereits eine Stufe zuvor der Gläubigerbeteiligung.

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, von der Bank im Sicherheitsfall allerdings nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden können, sind im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000,- gesichert.

Die Aussagen zum Risiko beziehen sich ausschließlich auf das Risiko der Anlegerinnen und Anleger, dass wir unsere Verpflichtungen aus dem jeweiligen Produkt im Falle einer Insolvenz nicht erfüllen können oder dass die Anlegerinnen und Anleger aufgrund Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde an einer Restrukturierung oder Abwicklung der Austrian Anadibank AG beteiligt werden. Das kann z. B. durch teilweise oder vollständige Herabschreibung der Ansprüche oder durch Umwandlung in ein Eigenkapitalinstrument erfolgen.

Eine detaillierte Beschreibung weiterer Risiken (wie z.B. Bonitätsrisiko oder Kursrisiko) der o.a. Produkte sowie nähere Ausführungen zur Einlagensicherung sowie zum Thema Bail In finden Sie in der "Kundeninformationsbroschüre zur EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)" unter anadibank.com/de/rechtliche-hinweise.

Produkt	Ertrag	Risiko	Liquidität	Schutz
Bankeinlage (z. B. Sparbuch, Sparkonto, Festgeld)	Fixzinssatz oder variabler Zinssatz (abhängig von der Entwicklung eines Referenzsatzes), abhängig von Vereinbarung und Produktlaufzeit. Vorzeitige Behebungen innerhalb der Laufzeit führen zu einer Verringerung des Ertrages.	Bankeinlagen über EUR 100.000,- können im Insolvenzfall nur als Forderung angemeldet werden. Im Abwicklungsfall unterliegen Bankeinlagen über EUR 100.000,- dem Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail In).	Generell sind mit Ausnahme von Festgeldern (vorzeitige Behebung nur mit Zustimmung der Bank) alle anderen Arten von Bankeinlagen als jederzeit liquide einzustufen.	Geschützt im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung bis EUR 100.000,- pro Einlegerin bzw. Einleger.
Besicherte Emissionen (Pfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe)	Fixzinssatz oder variabler Zinssatz (abhängig von der Entwicklung eines Referenzsatzes), abhängig von Vereinbarung und Produktlaufzeit. Zu erwartender Ertrag ist idR geringer als bei unbesicherten oder nachrangigen Emissionen.	Sichergestellt durch den Deckungsstock iSd Pfandbriefgesetzes. Sollte der Deckungsstock zur Abeckung der Forderungen der Pfandbriefgläubiger nicht ausreichen, Anmeldung der restlichen Forderungen im Insolvenzverfahren bzw. im Abwicklungsfall Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (Bail In).	Abhängig von Laufzeit, gegebenenfalls Kürdigungsrechten und Veräußerungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt, die durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden und unter anderem von Emissionsvolumen, Stückelung und gegebenenfalls einer Börsennotierung abhängen. Eine Verpflichtung zum Rückkauf vor Ende der Laufzeit durch die Austrian Anadi Bank AG besteht nicht. Geringere Liquidität als bei Bankeinlagen.	Nicht geschützt durch die gesetzliche Einlagensicherung. Im Insolvenzfall Anspruch auf vorrangige Befriedigung aus den Werten des Deckungsstockes. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail In) ist nicht anwendbar auf besicherte Emissionen, soweit die Verbindlichkeit mindestens durch den Wert des Deckungsstockes besichert oder gedeckt ist.
Unbesicherte Emissionen (Senior Emissionen)	Fixzinssatz oder variabler Zinssatz (abhängig von der Entwicklung eines Referenzsatzes), abhängig von Vereinbarung und Produktlaufzeit. Zu erwartender Ertrag ist idR höher als bei besicherten Emissionen, aber geringer als bei nachrangigen Emissionen.	Im Falle der Insolvenz: Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren. Sind im Abwicklungsfall Gegenstand des Instruments der Gläubigerabwicklung (Bail In). Werden nach den nachrangigen Schuldverschreibungen zur Herabschreibung bzw. Umwandlung in Eigenkapital herangezogen, aber vor nicht gesicherten Bankeinlagen.	Abhängig von Laufzeit, gegebenenfalls Kürdigungsrechten und Veräußerungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt, die durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden und unter anderem von Emissionsvolumen, Stückelung und gegebenenfalls einer Börsennotierung abhängen. Eine Verpflichtung zum Rückkauf vor Ende der Laufzeit durch die Austrian Anadi Bank AG besteht nicht. Geringere Liquidität als bei Bankeinlagen.	Nicht geschützt im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung.
Nachrangige Emissionen (Tier 2)	Fixzinssatz oder variabler Zinssatz (abhängig von der Entwicklung eines Referenzsatzes), abhängig von Vereinbarung und Produktlaufzeit. Zu erwartender Ertrag ist in der Regel höher als bei besicherten und unbesicherten Emissionen.	Im Falle der Insolvenz: Ansprüche der Anleihegläubiger auf Kapital und Zinsen bleiben so lange unbefriedigt, bis Verbindlichkeiten gegenüber allen nicht nachrangigen Gläubigern vollständig befriedigt wurden. Sind im Abwicklungsfall Gegenstand des Instruments der Gläubigerabwicklung (Bail In). Werden vor den besicherten und unbesicherten Emissionen sowie Bankeinlagen zur Herabschreibung bzw. Umwandlung in Eigenkapital herangezogen, daher deutlich höheres Risiko im Vergleich zu Bankeinlagen bzw. besicherten und unbesicherten Emissionen.	Abhängig von Laufzeit und Veräußerungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt, die durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden und unter anderem von Emissionsvolumen, Stückelung und gegebenenfalls einer Börsennotierung abhängen. Eine Verpflichtung zum Rückkauf vor Ende der Laufzeit durch die Austrian Anadi Bank AG besteht nicht. Geringere Liquidität als bei Bankeinlagen und idR bei besicherten und unbesicherten Emissionen.	Nicht geschützt im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung.

